

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Mitteilung an die Anleger des

4Q-GROWTH FONDS
(ein richtlinienkonformes Sondervermögen deutschen Rechts)

Hiermit werden die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds über nachfolgende Änderungen unterrichtet, welche vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum 1. Mai 2013 in Kraft treten.

Wechsel des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, die Funktion des Vertreters in der Schweiz per **1. Mai 2013** von der 1741 Asset Management AG, Bahnhofstrasse 8, 9001 St.Gallen, auf die ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18, 8001 Zürich, zu übertragen.

Die Funktion der Zahlstelle in der Schweiz wird ebenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, per **1. Mai 2013** von der Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, CH-9004 St.Gallen, auf die Incore Bank, Dreikönigstrasse 8, CH-8022 Zürich, übertragen.

Prospektänderungen

Des Weiteren wurden folgende Änderungen am Prospekt vorgenommen:

Im Prospekt wurde neu der Anlageausschuss aufgenommen.

In den Besonderen Vertragsbedingungen werden ab dem 30. Juni 2013 die Kosten § 7 wie folgt neu geregelt:

- (1) Vergütungen, die der Gesellschaft aus dem Sondervermögen zustehen:
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,60 % p.a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

- (2) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. In diesem Fall erhält die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von 1,20 % p.a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Beratungs- oder Asset

Managementvergütung an.

- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a) und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,80 % p.a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.
- (4) Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,15 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.) des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Depotbank frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Depotbankvergütung an.
- (5) Ferner kann die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), jedoch höchstens 10 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängiger Vergütung an.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 30. Juni 2013 und endet am 31. Dezember 2014.

Als Vergleichsindex wird festgelegt: MSCI World® GDR (USD)¹

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode² berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der

¹ MSCI World® ist eine eingetragene Marke der Morgan Stanley Capital Inc

² Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband In-vestment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann – selbst bei positiver Benchmark-Abweichung – nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (7) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (8) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

In den Besonderen Vertragsbedingungen wurde der § 10 Geschäftsjahr wie folgt angepasst:
Für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 und 1. März 2013 bis 31. Dezember 2013 wird jeweils ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

Im Anhang: Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Verwaltungsvergütung:	0,6 % p.a des Wertes des Sondervermögens.
Portfoliomanagementvergütung:	1,20 % p.a. des Wertes des Sondervermögens
Erfolgsvergütung bis zum 29.06.2013:	12,50 % des relativen Performanceunterschiedes zwischen der Wertentwicklung der Anteile und der Entwicklung des MSCI World® -gdr- in USD.
Erfolgsvergütung ab dem 30.06.2013:	15 % des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex).
Depotbankvergütung:	0,15 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.) des Wertes des Sondervermögens

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ erfolgen neu: in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der fundinfo (www.fundinfo.com) alt: auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).. Daneben werden Aktualisierungen und weitere Änderungen rein formeller oder präzisierender Natur vorgenommen

Anleger, welche die vorgenannten Änderungen nicht mittragen möchten, können ihre Anteile bis zum Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung kostenfrei bei den im derzeit gültigen Prospekt genannten Stellen zurückgeben. Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger werden entsprechend angepasst. Diese Dokumente, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bis zum Vertreterwechsel beim bisherigen und anschliessend beim neuen Vertreter kostenlos erhältlich.

St. Gallen, 27. März 2013

Die bisherige Vertreterin in der Schweiz

1741 Asset Management AG, Bahnhofstrasse 8, CH-9001 St. Gallen

Die neue Vertreterin in der Schweiz

ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18, CH-8001 Zürich

Die bisherige Zahlstelle in der Schweiz

Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, CH-9004 St. Gallen

Die neue Zahlstelle in der Schweiz

Incore Bank, Dreikönigstrasse 8, CH-8002 Zürich